

# Studienrechtliche Grundlagen

Dr. Veronika Allerberger

Zentraler Rechtsdienst

# Was wird im Studienrecht geregelt?

Studierende:

- Zulassung, Rechte und Pflichten, Prüfungswesen, Studienbeitrag, akademischer Grad, etc.

## Universität:

- Einrichtung von Studien, Erstellung und Inhalt der Curricula, Prüfer, Zeugnisse, Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, etc.

# Wo finden sich diese Regelungen?

## Universitätsgesetz 2002, II. Teil „Studienrecht“:

- Studien
- Rechte, Pflichten der Studierenden
- Zulassung zum Studium
- Zugangsregelungen (Aufnahmeverfahren)
- Beurteilung, Nichtigerklärung von Prüfungen
- Zeugnisse
- Wiederholung, Anerkennung, Rechtsschutz bei Prüfungen
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Akademische Grade
- Nostrifizierung
- Studienbeitrag
- Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten
- etc.

## Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“:

- Lehrveranstaltungen
- Methoden, Arten der Prüfungen
- Module, Leistungsbeurteilung eines Moduls (Modulprüfung)
- Prüferinnen und Prüfer, Beurteilerinnen und Beurteiler
- Anmeldung, Abmeldung von Prüfung
- Versäumnis, Rücktritt, unerlaubte Hilfsmittel
- Durchführung von Prüfungen
- Prüfungssenate
- Curricula: Inhalt
- etc.

## Curriculum:

- Festlegung der Pflicht und Wahlmodule
- Befüllung der Module mit Lehrveranstaltungen
- STEOP
- Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte
- Lernziele
- Bestimmungen zu Bachelorarbeiten, zum Thema der Diplom-, Masterarbeit, Dissertation
- Qualifikationsprofil
- Prüfungsordnung
- Teilungsziffer, Verfahren zur Vergabe der Plätze
- Praxis
- etc.

# ECTS-Anrechnungspunkte

## European Credit Transfer System-ECTS

(§ 51 Abs. 1 Z 26 UG)

- Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- Damit ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen.
- Das Arbeitspensum eines Jahres hat 1500 Echtstunden zu betragen und diesem Arbeitspensum werden 60 Anrechnungspunkte zugeteilt.

- Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte hat nach der workload (Arbeitsbelastung) der Studierenden zu erfolgen.
- § 10 Satzung: Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung etc.)

# STEOP

- **Studieneingangs- und Orientierungsphase neu (§ 66 Abs. 1, 1a und 1b UG) seit 1.1.2016**
- In den Curricula sind im Rahmen der STEOP Lehrveranstaltungsprüfungen festzulegen, die viermal wiederholt werden dürfen.
- Eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann frühestens für das drittfolgende Semester nach Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden.
- Nach jeder neuerlichen Zulassung steht den Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen der STEOP zur Verfügung.

# Wer ist für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten zuständig?

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 UG ist in der Satzung der Universität ein für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ einzurichten.

An der Universität Innsbruck:  
„Universitätsstudienleiter/in“, derzeit  
der Vizerektor für Lehre und  
Studierende

# Welche Aufgaben hat die/der Universitätsstudienleiter/in?

- Verleihung von akademischen Graden
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- Anerkennung von Prüfungen
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen
- Nostrifizierung
- Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern, Bildung von Prüfungssenaten
- Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten
- etc.

Die Aufgaben der/des Universitätsstudienleiters/in können durch Bevollmächtigung an andere Universitätslehrer/innen delegiert werden.

Dazu wurden im Organisationsplan in den Fakultäten weitere Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs eingerichtet:

- Studiendekan/in
- Studienbeauftragte

Die Bevollmächtigungen im Studienrecht werden jährlich aktuell zum 1. Oktober im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

# Weitere Zuständigkeiten in studienrechtlichen Angelegenheiten?

Rektorat bzw. gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats die/der Vizerektor für Lehre und Studierende:

- Zulassung zum Studium
- Studienberechtigungsprüfung
- Erlass und Rückerstattung Studienbeiträge

# Welche Studien kann die Universität einrichten?

- Bachelorstudien
- Masterstudien
- Doktoratsstudien

## Auslaufende Studien:

- Diplomstudien
- Bakkalaureatsstudien/Magisterstudien

Studien können nur im Rahmen des Wirkungsbereichs der Universität eingerichtet werden.

Der Wirkungsbereich ergibt sich aus den am Tag vor dem In-Kraft-Treten des UG an der Universität eingerichteten Studien- und Forschungseinrichtungen

# Welche Arten von Prüfungen gibt es?

## § 7 Satzungsteil:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Modulprüfungen
- Fachprüfungen
- Einzelprüfungen
- Kommissionelle Prüfungen
- Gesamtprüfungen
- etc.

# Welche Arten von Lehrveranstaltungsprüfungen gibt es?

§ 7 Abs. 2 Z 6:

- Die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelnen Lehrveranstaltung vermittelt wurden, und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt

- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt

Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende:

- Vorlesungen (VO)
- Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL)
- Arbeitsgemeinschaften (AG)

## Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- Proseminare (PS)
- Übungen (UE)
- Seminare (SE)
- Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)
- Praktika (PR)
- Exkursionen (EX)
- Exkursionen verbunden mit Übungen (EU)
- Projektstudien (PJ)

# Anmeldung zu Prüfungen

§ 18 Satzungsteil:

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist über das festgelegte zentrale Anmeldesystem (LFU:Online).

## § 19 Satzungsteil:

Anmeldung zu Fachprüfungen, Modulprüfungen und kommissionellen Prüfungen erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der/dem Universitätsstudienleiter/in

# Anmeldungsvoraussetzungen

- Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 18 Abs. 1 Satzungsteil)
- Im Curriculum festgesetzte Anmeldungsvoraussetzungen (positive Beurteilung von Prüfungen, Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen bei beschränkter Anzahl von TeilnehmerInnen)
- Achtung: Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, sind absolut nichtig (§ 74 Abs. 4 UG)!

# Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

- Studierende sind berechtigt, sich von der Prüfung abzumelden
- Tritt die/der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt.

- Versäumt die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten.
- Der Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt ist binnen einer Woche schriftlich bei der/dem Universitätsstudienleiter/in anzuzeigen.
- Achtung: grundloses Versäumnis der Prüfung kann nie die Beurteilung der Prüfung mit „nicht genügend“ zur Folge haben.

# Rücktritt von Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter

- Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter beginnt die Prüfung mit der ersten Lehrveranstaltung.
- Unentschuldigtes Fernbleiben ist als unbegründeter Rücktritt von der Prüfung zu werten; die Lehrveranstaltungsprüfung ist mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.
- Die genaueren Regelungen sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

Lehrveranstaltungsleiter/in kann eine Prüfung nicht abbrechen (einzig denkbarer Fall: es tritt ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die geordnete Durchführung der Prüfung verunmöglicht, z.B. Feueralarm, akutes Gesundheitsproblem eines/r Studierenden)

# „Schwindeln“

§ 23 Abs. 2 Satzungsteil:

Eine Prüfung wird mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, wenn die/der Studierende bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet.

# Wer legt die Prüfungstermine fest?

Lehrveranstaltungsprüfungen:

Lehrveranstaltungsleiter/in

Alle anderen Prüfungen:

Universitätsstudienleiter/in (d.h. die jeweils zuständigen Organe in den Fakultäten)

# Prüfungstermine (Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung)

- Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG)
- Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden (§ 16 Abs. 3 Satzungsteil)
- Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigem Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung sind bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer diese Frist um ein weiteres Semester verlängern (§ 12 Abs. 2 Satzungsteil)

- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, SE etc.) erstrecken sich über das jeweilige Semester. Termine für zu erbringende Leistungen sind von der/dem LV Leiter/in vorzugeben.
- Grundsätzlich ist die prüfungsimmanente LV zum Ende des Semesters abzuschließen. Die/der LV Leiter/in hat jedenfalls Fristen für die Abgabe von Arbeiten vorzugeben.

# Wer darf prüfen?

Lehrveranstaltungsprüfung:  
Lehrveranstaltungsleiter/in

Alle anderen Prüfungen:

Prüfer/innen werden von der/dem  
Universitätsstudienleiter/in (d.h. die jeweils  
zuständigen Organe in den Fakultäten)  
herangezogen. Nähere Regelungen §§ 13 und 14  
Satzungsteil

# LehrveranstaltungsleiterInnen

- Information über Ziele, Inhalte, Methoden der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung (§ 59 Abs. 6 UG)
- Hier sind auch die jeweiligen Regelungen zur Anwesenheit bekannt zu geben.
- **Neu:** Sonderbestimmung für StudierendenvertreterInnen § 31 Abs. 6 HSG 2014: Anwesenheitspflicht kann von StudierendenvertreterInnen zusätzlich zu den bestehenden Regelungen um höchstens 30vH unterschritten werden. LehrveranstaltungsleiterIn ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

# Haben die Studierenden ein Recht auf bestimmte Prüfer/innen?

§ 59 Abs. 1 Z 13 UG:

- Studierende haben ein Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen

§ 19 Abs. 2 Satzungsteil, zweiter Satz:

- Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität Innsbruck jedenfalls zu entsprechen.

# Prüfungsaufsicht

Dazu gibt es keine rechtlichen Regelungen.

Empfehlenswert:

- Anwesenheit überprüfen (Unterschriftenliste, Aufrufen)
- Vergleich mit Anmeldungsliste
- Überprüfung der Identität (Studierendenausweis) bei Abgabe der Prüfungsarbeit.

# Durchführung von Prüfungen § 21

## Satzungsteil

- Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.
- Dabei ist auf die Lernziele und die Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen. Beides ergibt sich aus den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen im Curriculum.

- Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- Prüfer/in hat für geordneten Ablauf zu sorgen
- Es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen
  
- Achtung: trifft auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht zu, da die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung über das Semester zu erbringen ist.

# Beurteilung des Studienerfolgs

§ 73 UG:

Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) und „genügend“ (4) für den positiven Erfolg, negativer Erfolg „nicht genügend“ (5).

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

- Falls die Beurteilung mit den Noten 1 bis 5 unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten.

# Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- Mündliche Prüfung: unmittelbar nach der Prüfung (§ 21 Abs. 7 Satzungsteil)
- Schriftliche Prüfung: spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online (§ 21 Abs. 8 Satzungsteil)
- Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter: spätestens vier Wochen nach der letzten zu erbringenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online

# Zeugnisse

## § 75 UG:

- Die wesentlichen Inhalte sind im UG festgelegt
- Form der Zeugnisse ist vom Senat festzulegen
- Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen

# Können sich Studierende gegen die Beurteilung wehren?

§ 79 Abs. 1 UG, erster Satz lautet:

„Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer  
Prüfung ist unzulässig.“

D.h., dass die inhaltliche Begutachtung einer  
Prüfungsleistung durch die/den Prüfer/in  
keinem Rechtsmittel unterliegt, unabhängig  
davon, ob die Prüfung positiv oder negativ  
beurteilt wurde.

Nur wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, ist die Prüfung auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben.

- Zuständig:  
Universitätsstudienleiter/in
- Frist: Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen

# Was ist ein „schwerer Mangel“?

- Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (z.B. Einzelprüfer statt Prüfungssenat)

- Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten gewesen wäre (zB. unzureichende Prüfungszeit)

- Prüfungsunfähige/r Kandidat/in („Panikattacke“)

Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Studierenden während der Prüfung stellen grundsätzlich keinen schweren Verfahrensmangel dar.

# Wiederholung von Prüfungen § 77 UG

Positiv beurteilte Prüfungen können

- einmal wiederholt werden
- bis sechs Monate nach der Ablegung und
- längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnitts oder
- bis zum Abschluss des betreffenden Studiums.
- Die positive Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig

- Negativ beurteilte Prüfungen können viermal wiederholt werden
- Die dritte und vierte Wiederholung sind kommissionell, auf Antrag der/des Studierenden auch die zweite Wiederholung

- Wiederholungsregelungen gelten auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- Es ist immer die ganze Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- LV mit immanentem Prüfungscharakter sind nicht kommissionell durchzuführen

# Was passiert mit Prüfungsunterlagen?

§ 79 Abs. 3 UG:

Wenn die Prüfungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, müssen diese mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

§ 79 Abs. 4 UG:

Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

# Können Studierende in ihre Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen?

§ 79 Abs.5 UG:

- Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

- Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen.
- Unterlagen können vervielfältigt werden.  
Ausnahme: Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten

# Abweichende Prüfungsmethode

§ 59 Abs. 2 Z 12 UG:

- Die/der Studierende hat das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie/er eine längere Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht

- Inhalt und Anforderungen der Prüfung dürfen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- In einem solchen Fall ist das Büro der Behindertenbeauftragten zu kontaktieren.

# Wissenschaftliche Arbeiten

- Wissenschaftliche Arbeiten sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen.

- Bachelorarbeiten sind **nicht** als wissenschaftliche Arbeiten definiert. Sie sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. „Betreuer/in“ und Beurteiler sind die Lehrveranstaltungsleiter/innen

# Wer kann wissenschaftliche Arbeiten betreuen und beurteilen?

## §§ 23 und 24 Satzungsteil:

- Grundsätzlich sind fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit *venia docendi* heranzuziehen.
- Bei Bedarf können weitere fachlich geeignete Personen herangezogen werden, z.B.: Privatdozent/innen, Emeriti, Universitätsprofessor/innen im Ruhestand, Personen mit Lehrbefugnis an anderen in- oder ausländischen Universitäten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Doktorat (Ausnahmebestimmung für die Architektur: auch ohne Doktorat)
- Für Dissertationen können nur Personen mit *venia docendi* oder gleichzuhaltender Qualifikation herangezogen werden

# Haben die Studierenden ein Recht auf bestimmte Betreuer/innen oder Beurteiler/innen?

- Gemäß §§ 23 und 24 Satzungsteil sind die Studierenden berechtigt, Betreuer/innen vorzuschlagen. Die/der Universitätsstudienleiter/in ist daran jedoch nicht gebunden.
- Für die Beurteiler/innen der wissenschaftlichen Arbeiten gibt es auch kein Vorschlagsrecht.

Betreuer/innen sind nicht mehr automatisch Beurteiler/innen oder Prüfer/innen bei der Verteidigung der Masterarbeit oder Dissertation.

# „Wiederholung“ von wissenschaftlichen Arbeiten

- Wird eine wissenschaftliche Arbeit negativ („nicht genügend“) beurteilt, kann sie überarbeitet und neu eingereicht werden. Diese Neueinreichung kann unbeschränkt oft erfolgen

- Eine wissenschaftliche Arbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden (§§ 24 und 25 Satzungsteil)
- Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Magister-, Master-, Diplomarbeit und Dissertation und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig

# Veröffentlichungspflicht

§ 86 UG:

- Vor der Verleihung des akademischen Grades hat die/der Absolvent/in ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit durch Übergabe an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.

- Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.
- Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

# „Sperre“ der wissenschaftlichen Arbeit

- Die/der Verfasser/in ist berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen.

- Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.
- Entscheidung durch  
Universitätsstudienleiter/in

# Welche akademischen Grade werden verliehen?

- Bachelor- und Mastergrade, diese sind in den Curricula festzulegen
- Auslaufende bzw. noch aktuelle Diplomstudien: Magistergrade, Diplomingenieur
- Doktoratsstudien: „Dr.“ oder „PhD“, ist im Curriculum festzulegen

# Wie wird der akademische Grad verliehen?

- Die Verleihung erfolgt durch Bescheid der/des Universitätsstudienleiters/in
- Über die Verleihung wird eine Schmuckurkunde ausgestellt und anlässlich einer akademische Feier ausgehändigt.
- Nur dem Bescheid kommt rechtliche Wirkung zu.

# Wie wird der akademische Grad geführt?

- Der akademische Grad darf ausschließlich in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form geführt werden
- Das gilt auch für akademische Grade ausländischer Bildungseinrichtungen, ein „Eindeutschen“ ist nicht zulässig.
- Ebenso ist es nicht zulässig, den verliehenen „PhD“ in einen „Dr.“ umzuwandeln.

„Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

# Was ist ein Plagiat?

§ 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG:

„31. Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Text, Inhalt oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

32. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.“

# Welche Maßnahmen können getroffen werden?

Aufnahme von Bestimmungen in die Satzung betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen.

- **Darüber hinaus:** Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen).
- Der Ausschluss vom Studium hat mit Bescheid des Rektorats zu erfolgen.

# Plagiatsverdacht vor Beurteilung

- Eine automatische Beurteilung mit der Note „nicht genügend“ ist unzulässig.
- Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat das Ausmaß des Plagiats zu prüfen.
- Nur die eigenständig erbrachte Leistung ist in die Beurteilung einzubeziehen.
- In der Satzung festgelegte Maßnahmen bzw. Ausschluss vom Studium.

# Plagiatsverdacht nach Beurteilung

- § 74 Abs. 2 UG Nichtigerklärung der Beurteilung: zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der Beurteilung gegeben sind.
- Behördenverfahren in dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden ist
- Entscheidung trifft: Universitätsstudienleiter/in bzw. die bevollmächtigten Studiendekaninnen/Studiendekane und Studienbeauftragten
- Gegen die Entscheidung der/des USL steht die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Beschwerde ist dem Senat vorzulegen, dieser kann dazu ein Gutachten erstellen.
- In der Satzung festgelegte Maßnahmen bzw. Ausschluss vom Studium.

# Widerruf des akademischen Grades

§ 89 UG:

Wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist, ist der Verleihungsbescheid vom USL aufzuheben und einzuziehen